



Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung

Frau Nina Niggemann-Schulte, Tel. 171672

TOP: Neue Temporeduzierung Im Grund - Anregung nach §24 GO NRW - Nachfrage Straßen NRW

Beschlussvorlage Nr. 128/2026

Produkt: 12.01.01 Planung von Verkehrsflächen und -anlagen und Verkehrslenkung

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

20.05.2026

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf dem Abschnitt zwischen dem Einmündungsbereich Im Grund / Am Ostenhagen / Siedlungsweg und dem Ortseingang Im Grund / Altenaer Straße bleibt bestehen.

Begründung:

Bezugnehmend auf die Vorlage 023/2026 und die Diskussion im Hauptausschuss am 09.02.2026 hat die Verwaltung Kontakt mit Straßen.NRW aufgenommen und auch die Kreispolizeibehörde angehört.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO ist ein Lückenschluss für einen kurzen Streckenabschnitt (bis zu 500 m) zur Verstetigung des Verkehrsflusses nur innerhalb geschlossener Ortschaften möglich. Die Polizei befürwortet den Lückenschluss grundsätzlich.

Der Straßenbaulastträger Straßen.NRW hält eine Geschwindigkeitsreduzierung allein zur Verstetigung des Verkehrsflusses für nicht erforderlich, da zwischen den beiden bereits bestehenden 50-km/h-Bereichen ein Abstand von ca. 580m liegt.

Nach § 45 Abs. 9 StVO können streckenbezogene Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung – insbesondere von Leben, Gesundheit sowie öffentlichem und privatem Sacheigentum – erheblich übersteigt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen gibt es im betreffenden Bereich keine signifikante Häufung von Unfällen, die auf eine Unfallhäufungsstelle schließen lassen könnten. Eine besondere Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO ist daher nicht gegeben.

Es besteht keine rechtliche Grundlage zur Anordnung einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h.

Zur Ermittlung des vorhandenen Geschwindigkeitsniveaus erfolgte eine Geschwindigkeitsmessung mittels Seitenradarmessgerät über die Dauer einer Woche. Die so ermittelte Geschwindigkeit V85 (die von 85% der Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird) beträgt auf diesem Abschnitt 61 km/h und stellt damit für die Örtlichkeit ein sehr verträgliches Geschwindigkeitsniveau dar.

Lüdenscheid, den 27.04.2026

Stephan Theo Hammer

gez. Stephan Theo Hammer